

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	- (1925)
Heft:	4
Artikel:	Bündnerischer Beitagsbeschluss betreffend die lebenslängliche Pensionierung des Prädikanten Scipio Lentulus in Clefen 1596
Autor:	Jecklin, F.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-396389

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wähnten Kaufvertrag zwischen Schwicker von Reichenberg und dem Grafen von Tirol erhellt des ferneren, daß man am Leibeigenen nicht nur volles, sondern auch geteiltes Eigentum haben konnte. Da diese Anteile veräußerlich waren, wird es sich also um Miteigentum gehandelt haben. Zur Ausübung der Rechte wird zwar gleichwohl ein gemeinsames Handeln sämtlicher Eigentümer notwendig gewesen sein, denn die Lage des Leibeigenen durfte durch eine Teilung des Eigentumsrechtes nicht beeinträchtigt werden.

Andererseits geht auch aus unseren Quellen unzweifelhaft hervor, daß der Leibeigene ein wirkliches Rechtssubjekt, eine Person war, die Rechte und Pflichten auf sich nehmen konnte, wodurch sich der deutsche Leibeigene vom römischen Sklaven unterscheidet.

Da es indessen vornehmlich die Pflichten sind, die der Leibegenschaft den Stempel aufdrücken, will ich meine Aufmerksamkeit vorerst diesen zuwenden.

Bündnerischer Beitagsbeschuß betreffend die lebens-längliche Pensionierung des Prä dikanten Scipio Lentulus in Clefen 1596.

Von Dr. F. Jecklin, Staatsarchivar, Chur.

Die Protokolle der Bundes- und Beitage wurden jeweilen von allen drei Bundesschreibern gesondert geführt, so daß ehemal alle Beschlüsse dreimal, wenn auch hie und da in etwas abweichender Redaktion, zu Papier gebracht worden sind. In den beiden erhalten gebliebenen Fassungen des Landesprotokolls vom Paulibea tag 1596 findet sich folgender interessante Ratsbeschuß verzeichnet:

A. Obere Bund.

„Hr. Zipium, pfarher von Clefen, dz er die bücher gestelt hat, soll ime von der camer gelt¹ jer-

B. Gotteshausbund.

„Des herrn predicanen Lentuli zu Cleffen büecher, so er wider ettlche uffrüerische lassen usgon,

¹ Über das durch die Veltliner Untertanen zu entrichtende sog. Kammergegeld vgl. Dr. M. Schmid, Beiträge zur Finanzgeschichte des alten Graubünden, S. 96.

lich Δ 6 geben werden, von jedem
punt Δ 2.“

(Landespr. 1585-1596 S. 352.)

seindt bestetet und hiebei so ist
imme hr. predicanen zü einer ver-
erig gschöpfft und geornet sein
lebenlang jedes jar 6 Δ uß dem
cammergelt zu Clefen.“

(Landespr. 1590-1599 S. 344.)

Wer war dieser Prädikant Lentulus und was mochte die Beitägsboten des Jahres 1596 veranlaßt haben, dem Manne eine lebenslängliche Pension von 6 Kronen, oder ungefähr 60 Franken, zuzuerkennen?

Scipio Lentulus², aus dem Neapolitanischen stammend, war, 1525 geboren, in seinem zwanzigsten Lebensjahre ins Kloster getreten und hatte hierauf 1549 in Venedig die Würde eines Doktors der Theologie erlangt. 1555 verließ er die Klosterzelle, wurde nach seiner Verehelichung durch die Inquisition eingekerkert und erlangte erst nach zweijähriger Gefangenschaft in Rom seine Freiheit wieder. Lentulus floh hierauf nach Genf, trat zur Reformation über und bereitete sich für das Predigeramt vor.

Der junge Theologe wurde zunächst Waldenserpfarrer in San Giovanni, verließ — nachdem er die Bekämpfung der dortigen Neugläubigen miterlebt und miterlitten hatte — das Piemont, um sich 1566 nach Graubünden und in dessen Untertanenlande zu begeben. Hier versah er zunächst eine Berggemeinde bei Sondrio und wirkte hernach an der ziemlich großen protestantischen Gemeinde, die zu Chiavenna entstanden war. Die Bekleidung dieser Pfarrei bereitete dem schon kränklichen Manne hauptsächlich deswegen viel Kummer, Mühe und Arbeit, weil hier „gebildete und ungebildete Häretiker, darunter Ludovico Fieri, ihre anabaptistischen und antitrinitarischen Lehren“ verbreiteten. „Lentulus drang deshalb bei den III Bünden darauf, daß niemandem, der sich nicht zur rätischen Konfession bekenne, der Aufenthalt gestattet werde, und wirklich bestimmte der Bundestag Ende Mai 1570, daß diejenigen, „die weder zu der predig noch zu meß gondt“, von den Amtleuten ausgewiesen werden sollten.“³

² Vgl. über ihn: Leu, Lexikon, XII, S. 36; Schieß, Bullinger-Korresp., III, S. XXVI; E. Camenisch, Reform.-Gesch., S. 411.

³ Schieß, Einleitung zu Bd. III der Bullinger-Korresp., S. XXVIII.

Diese bundstägliche Verordnung bekämpfte Bartholomäus Silvius, der in der Gemeinde am Sonderserberg auf Lentulus gefolgt war, in einer besondern Schrift, ebenso ein zweiter italienischer Flüchtling, Minus Celsus von Siena.

Von seinen Amtsbrüdern aufgefordert, verfaßte Lentulus eine Widerlegung der Schrift des Silvius; sie erschien 1592 unter dem Titel: „Responsio orthodoxa pro edicto illustrissimorum dominorum Trium Foederum Rhaetiae adversus haereticos et alios ecclesiae Rhaeticae pertubatores promulgato.“ Es ist offenbar, daß diese sehr selten gewordene Schrift⁴ es war, die dem gelehrten Theologen eine Jahrespension von 6 Kronen eingetragen hat. Lentulus hat sich zwar auch in hervorragendem Maße um das Zustandekommen der Veltliner Landesschule bemüht und einige Sprachlehrbücher⁵ selbst verfaßt. Möglicherweise hat man bei Zubilligung der Pension auch diese Verdienste des Mannes gewürdigkt. Mit diesem Beschlusse sollte dem Manne eine ganz besondere Ehre und Auszeichnung zuteil werden, ist doch bei uns eine ähnliche Entschließung sonst nicht bekannt.

Wie hoch man in Bünden Scipio Lentulus zu schätzen wußte, geht auch daraus hervor, daß er bei seinem 1599 in Chiavenna erfolgten Hinschiede „von der Hoher Obrigkeit der III Grau-Bündten mit einer schönen Grabschrift in dortiger Kirche S. Ruperti beehret worden“.⁶

⁴ Ein Exemplar befindet sich in der bündn. Kantonsbibliothek.

⁵ Der Beitägsbeschuß spricht von „Büchern“, also in der Mehrzahl, wahrscheinlich wird auch auf die 1568 zu Genf gedruckte „Grammaticae Italicae praeceptae et rationes“, die später noch 1598, 1603, 1627 nachgedruckt worden ist, Bezug genommen. . (Leu, Lexikon, XII, S. 37.)

⁶ Leu, Lexikon, XII, 37.